

§ 94 PG 1965

PG 1965 - Pensionsgesetz 1965

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.01.2026

1. (1)Ist der Ruhegenuß höher als die Summe aus Vergleichsruehegenuß und Vergleichsruehegenußzulage (Vergleichspension), gebührt keine Erhöhung des Ruhegenusses nach den Abs. 3 oder 4.
2. (2)Ist die Vergleichspension höher als der Ruhegenuß, ist die in den Abs. 3 oder 4 vorgesehene Vergleichsberechnung durchzuführen. Ergibt diese Vergleichsberechnung einen Erhöhungsbetrag, ist der Ruhegenuß um diesen Erhöhungsbetrag zu erhöhen.
3. (3)Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von 2 034,8 €(Anm. 1), so ist der Ruhegenuß wie folgt zu berechnen:
 - 1.1.Zunächst ist der Ruhegenuß von der Vergleichspension abzuziehen. Der sich daraus ergebende Betrag ist in einem auf drei Komastellen gerundeten Prozentsatz der Vergleichspension auszudrücken.
 - 2.2.Derjenige Teil der Vergleichspension, der über dem Betrag von 2 034,8 €(Anm. 1) liegt, ist mit dem sich aus Z 1 ergebenden Prozentsatz zu multiplizieren.
 - 3.3.Zu dem sich aus Z 2 ergebenden Betrag ist ein Betrag zu addieren, der 7% von 2 034,8€(Anm. 1) entspricht.
 - 4.4.Ist der sich aus Z 1 ergebende Betrag höher als der sich aus Z 3 ergebende Betrag, so entspricht der Erhöhungsbetrag der Differenz zwischen den sich aus Z 1 und aus Z 3 ergebenden Beträgen. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.
4. (4)Übersteigt die Vergleichspension den Betrag von 2 034,8 €(Anm. 1) nicht, so ist der Ruhegenuß wie folgt zu berechnen:
 - 1.1.Von der Vergleichspension ist zunächst der Betrag von 508,7 €(Anm. 2) abzuziehen und das Resultat durch die Zahl 21 802 (Anm. 3) zu dividieren.
 - 2.2.Das Ergebnis dieser Division ist auf drei Stellen zu runden und von der Zahl 1 abzuziehen.
 - 3.3.Ist der Ruhegenuß niedriger als das Produkt der Vergleichspension mit der sich aus Z 2 ergebenden Zahl, so entspricht der Erhöhungsbetrag dieser Differenz. Andernfalls gebührt kein Erhöhungsbetrag.
5. (4a)Der Erhöhungsbetrag nach den Abs. 2 bis 4 ist bei der Anwendung des§ 7 Abs. 2, des § 9 Abs. 3, des § 25a Abs. 6 und des § 90 Abs. 2 beim Ruhegenuss nicht zu berücksichtigen.
6. (5)Die in den Abs. 3 und 4 genannten Beträge sowie der Divisor in Abs. 4 Z 1 sind mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor gemäß § 108 Abs. 5 und § 108f ASVG zu vervielfachen.

In Kraft seit 30.12.2022 bis 31.12.9999